

Hilfsmittel und zulässige Eintragungen

Bei der Prüfung sind in den erlaubten Hilfsmitteln nur bestimmte Eintragungen, Bearbeitungen bzw. Markierungen zulässig. Verstöße dagegen können zum Nichtbestehen der Prüfung führen. Die folgenden Hinweise sollen vor diesem Hintergrund eine Hilfestellung sein.

Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden. Klebezettel, Lesezeichen, Unterstreichungen und Anmerkungen, soweit es sich um Querverweise auf andere Paragraphen handelt, sind zulässig.

Welche Hilfsmittel sind erlaubt?

Es sind alle Hilfsmittel gemäß der „Hilfsmittelliste der IHK für bundeseinheitliche Prüfung“ in der jeweils aktuellen Fassung erlaubt.

Die aktuellen Hilfsmittellisten zu den jeweiligen Abschlüssen finden Sie unter:

<https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/pruefungen/ihk-pruefungen>

Im Falle von frei erwerbbarer Literatur sind alle handelsüblichen Ausgaben zugelassen. Handelsüblich bedeutet, dass jemand dieses Werk in einer Buchhandlung erwerben können muss. Es können gebundene Ausgaben oder Einzelblattsammlungen sein.

Ausdrucke aus dem Internet:

Die Gesetztestexte können Sie entweder in gebundener Form oder als Ausdruck aus dem Internet verwenden. Zulässige Internetseiten zum Download sind: www.juris.de oder www.gesetze-im-internet.de.

Nur **vollständig** auf DIN A4 **ausgedruckte** und geheftete Gesetzestexte werden zugelassen. Auszüge oder einzelne Seiten dürfen **nicht** verwendet werden.

Welche Eintragungen bzw. Bearbeitungen dürfen in die Hilfsmittel vorgenommen werden?

Ergänzend zu den primären Angaben in der „Hilfsmittelliste für bundeseinheitliche Prüfung“ für das jeweilige Prüfungsjahr gilt:

Erlaubt sind:

- Markierungen und Unterstreichungen (auch farblich)
- Querverweise von einer Stelle auf andere Stellen innerhalb der zugelassenen Hilfsmittel wie z. B. „siehe Seite 22“, „vgl. § 119 BGB“, „§§ 433, 929 BGB“,
- „§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB“, „§ 4 Nr. 26 UstG“, „§4 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 EstG“,
- „IAS 15.5 (a)“
- Klebereiter, Klebezettel o. Ä. an den Seitenrändern mit Normenverweisen (Verweis auf einen anderen Paragraphen), z. B. § 433 BGB
- Klebereiter, Klebezettel o. Ä. an den Seitenrändern, die mit Zitaten aus der jeweiligen Überschrift (z. B. § 433 BGB Kaufvertrag, Korrosionsarten) beschriftet sind.

Nicht erlaubt sind:

- Inhaltliche Anmerkungen, Abkürzungen oder (Rechen-)Zeichen wie z. B. Stichworte („siehe Mietvertrag“, nicht bei Azubi!“, „Kaufrecht“, „Rechtsfolgen § 357 BGB“, usw.), Durchnummerierungen, „zzgl.“, „abzgl.“, „+“, usw.
- Lösungsschemata (z. B. „Energiebedarf: 1. Masse berechnen, 2. Temperaturdifferenz berechnen, 3. Wärmeaufnahme berechnen, usw.“)
- Radierte bzw. entfernte unzulässige Eintragungen/Anmerkungen o. Ä., wenn sie trotz der Radierung/Entfernung noch zu erkennen sind
- Hinzufügen von Blättern (einlegen, einkleben oder dergleichen)
- Umstellen von Formeln (z. B. „ $R=U/I$ “ $I=U/R$ “).